

Checkliste: Gehalt des GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführers

» Überblick zu den wichtigsten Prüfungspunkten

Gelegentlich sollten alle Verträge, also auch der Dienstvertrag des GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführers einer Revision unterzogen werden. Schlagworte hier sind Angemessenheit und Fremdvergleich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
Entgeltbestandteile des Dienstvertrags Im Dienstvertrag zwischen GmbH und Geschäftsführer müssen alle Bestandteile festgelegt sein. Beherrscht der Gesellschafter-Geschäftsführer die GmbH, müssen alle Vertragsänderungen im Vorhinein vereinbart werden. Die Bestandteile im Einzelnen: Jahresfestgehalt, erfolgsabhängige Bezüge, Zusatz- und Sozialleistungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, weitere Zuwendungen), Pkw-Überlassung auch zur Privatnutzung, Pensionszusage, sonstige Nebenleistungen (z. B. Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Gehaltsfortzahlungen im Krankheits- oder Todesfall, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bei nicht versicherungspflichtigen Geschäftsführern), Übernahme von Aufwendungen für Weiterbildung, Telefonate, Steuerberatung, Berufsverbände, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Abfindungen, Entschädigungen für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot.	☐	☐
Prüfkriterien der Finanzverwaltung Grundsätzlich prüft die Finanzverwaltung, inwieweit die GmbH auch einem nicht beteiligten (Fremd-)Geschäftsführer die Leistungen in der vereinbarten Höhe zukommen ließe. Einzelne Vergleichskriterien neben der Beteiligungshöhe sind Unternehmensgröße, gemessen am Jahresumsatz und an der Mitarbeiterzahl, Ertragslage der GmbH, Arbeitsfeld und Stellung des Geschäftsführers innerhalb des Geschäftsführergremiums, Alter, Erfahrung, besondere Qualifikationen des Geschäftsführers.	☐	☐
Verdeckte Gewinnausschüttung Der Vertrag sollte eine Anpassungsklausel enthalten. Ohne eine solche Anpassungsklausel hat der (Gesellschafter-)Geschäftsführer keinen Anspruch auf Gehaltserhöhung. Ausnahme: Seine Beteiligung beträgt unter ein Prozent. Dann kann er, wenn alle Mitarbeiter ein höheres Gehalt erhalten, einen Anspruch auf Anpassung durchsetzen. Außergewöhnliche Gehaltssprünge sind zu vermeiden, da sie oft als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden. Besser ist eine Wertsicherungs- bzw. Anpassungsklausel im Anstellungsvertrag. Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungsteuer.	☐	☐
Zuständiges Organ Zuständig für den Abschluss des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags und damit auch für Gehaltserhöhungen ist in der Regel die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist zu protokollieren.	☐	☐
Gehaltsreduktion Zumindest in einer länger andauernden Krise ist es geboten, das Geschäftsführergehalt mit Wirkung für die Zukunft ist zu reduzieren (Gehaltsverzicht). Nach Überwindung der wirtschaftlichen Krise hat der Geschäftsführer keinen Anspruch auf Nachzahlung eines Differenzbetrags. Eine mögliche Alternative wäre die Gehaltsstundung mit Besserungsklausel.	☐	☐

[Hier klicken, um zu speichern](#)